

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

Wichtige Mitteilung an die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens

„Steyley Fair Invest - Bonds“ (ISIN: DE000A1WY1Ng | DE000A1WY1P4)

Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im März 2018 verabschiedete die Europäische Union einen umfangreichen Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Mit dem Aktionsplan sollen Empfehlungen umgesetzt werden, die auf dem Abschlussbericht der Hochrangigen Sachverständigengruppe zur Nachhaltigen Finanzierung basieren.

Der Aktionsplan enthält eine umfassende Liste unterstützender Instrumente und Ressourcen, wie z.B. Vorschläge für eine Taxonomie des Klimawandels, ökologisch und sozial nachhaltige Aktivitäten, Standards und Labels für nachhaltige Finanzprodukte, die Einbeziehung von ESG-Faktoren (ESG = Environmental, Social, Governance – Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) in Marktforschung und Kredit-Ratings, eine Untersuchung, wie die Corporate Governance eine nachhaltige Finanzierung besser ermöglichen kann und vieles andere mehr.

Insbesondere durch diese Maßnahmen hat das Thema Nachhaltigkeit in den letzten Jahren in der Finanzbranche deutlich an Fahrt aufgenommen. Auch wir tragen dieser Entwicklung gemeinsam mit unseren Fondspartnern Rechnung und möchten das Profil des Fonds „Steyley Fair Invest - Bonds“, der bereits seit langem eine nachhaltige Anlagestrategie im Sinne von ESG verfolgt, noch weiter schärfen.

Das bedeutet auch, dass wir die Anlageziele und Ausschlusskriterien nicht nur im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes niederlegen, sondern ab dem 1. Januar 2022 in die Besonderen Anlagebedingungen des Fonds mit aufnehmen.

Dies ist eine wesentliche Änderung der Anlagebedingungen, über die wir Sie im Folgenden informieren möchten.



Die Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sondervermögens werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und lauten ab dem 1. Januar 2022 wie folgt:

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Steyler Fair Invest – Bonds,

(nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt) die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) für Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 25 Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 26 Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Das OGAW-Sondervermögen muss zu mindestens 75 Prozent seines Wertes aus verzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten bestehen.

Für die Auswahl der globalen verzinslichen Wertpapiere müssen Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllt werden. Unternehmen und Staaten werden deshalb einer umfangreichen Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Unterstützt wird die Gesellschaft bei ihrer

Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse durch die Steyler Ethik Bank, das Netzwerk der Steyler Missionare und Missionsschwestern, durch einen auf Nachhaltigkeitsanalyse spezialisierten Anbietersowie durch den Ethik-Ausschuss und den Ethik-Anlagerat der Steyler Ethik Bank.

Im Rahmen der Auswahl der verzinslichen Wertpapiere werden zwei Bewertungsansätze kombiniert, und zwar die Positivkriterien des Steyler Best Select Standard und Negativkriterien der Steyler Ausschlusskriterien.

Der Steyler Best Select Standard basiert auf der Anwendung von Positivkriterien im Bereich des Sozial- und Umweltratings. Die Positivkriterien für Unternehmen enthalten rund 100 Indikatoren in den Bereichen: Umweltmanagement, Produkte und Dienstleistungen, Öko-Effizienz sowie Corporate Governance und Wirtschaftsethik. Die Positivkriterien für Staaten werden anhand von rund 150 Einzelkriterien in den Bereichen Natur und Umwelt, Klimawandel und Energie, Produktion und Konsum, politisches System, Sozialbedingungen und Menschenrechte bewertet.

Durch die Steyler Ausschlusskriterien (Negativkriterien) werden Unternehmen mit kontroversen Geschäftsfeldern und kontroversen Geschäftspraktiken vom Anlageuniversum ausgeschlossen, ebenso Staaten mit kontroversen Sozial- und Umweltpraktiken wie autoritäre Regime, Todesstrafe, Verstoß gegen Arbeits- und Menschenrechte, Atomenergie (>10 Prozent und kein Ausstieg geplant) sowie mangelhafter Klimaschutz. Im Rahmen dieses Prozesses werden auch Unternehmen ausgeschlossen, die internationale Konventionen und Standards verletzen. Ausschlusskriterien für Unternehmen beinhalten danach gegenwärtig unter anderem Abtreibung, Alkohol, Tabak, Atomenergie / Kohleförderung, Embryonenforschung, Pornografie, Rüstungsgüter / Massenvernichtungswaffen, Verstoß gegen Arbeits- und Menschenrechte.

Zudem dürfen die Emittenten der Wertpapiere ihren Umsatz zu nicht mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom, zu nicht mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl, sowie nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Der gemäß vorstehenden Grundsätzen durch das Portfoliomanagement gemeinsam mit der Steyler Ethik Bank, dem Netzwerk der Steyler Missionare und Missionsschwestern und einen auf Nachhaltigkeitsanalyse spezialisierten Anbieter aufgestellte und regelmäßig aktualisierte Katalog ethischer und nachhaltiger Unternehmen und Staaten bildet die Grundmenge der aktiven Auswahl verzinslicher Wertpapiere durch das Portfoliomanagement.

2. Wertpapiere

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes und der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens bis zu 25 Prozent in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen investieren, bei denen es sich nicht um

verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten im Sinne des § 26 Absatz 1 handelt. Die Emittenten der Wertpapiere müssen die in Absatz 1 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes und der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften ausgegeben oder garantiert worden sind. Die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten müssen die in Absatz 1 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

5. Geldmarktinstrumente

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes und der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens bis zu 25 Prozent in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen. Die Emittenten der Geldmarktinstrumente müssen die in Absatz 1 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

6. Bankguthaben

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens bis zu 25 Prozent in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

7. Investmentanteile

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes und der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent in OGAW-Investmentanteile oder vergleichbare in- und

ausländische Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- a) Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von OGAW-Investmentvermögen oder vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
- b) Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.
- c) Die vorgenannten Investmentanteile dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur dann erworben werden, wenn sie in Vermögensgegenstände anlegen, deren Emittenten die in Absatz 1 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

8. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung oder der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

9. Sonstige Anlageinstrumente

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes und der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in sonstigen Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 der AABen halten. Die Emittenten der Sonstigen Anlageinstrumente müssen die in Absatz 1 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

10. Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens kurzfristige Kredite nach Maßgabe des § 15 der AABen aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

ANLAGEAUSSCHUSS

§ 27 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Die Aufgaben und Befugnisse des Anlageausschusses werden ggf. in dessen Geschäftsordnung bestimmt.

ANTEILKLASSEN

§ 28 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 29 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteile sind in Sammelurkunden verbrieft.

§ 30 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 3,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.
3. Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

§ 31 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

*a) **Verwaltungsvergütung***

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,95 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags.

*b) **Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind***

Externe Portfoliomanager oder Berater

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens auslagern. Die Kosten hierzu werden aus der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1a) gedeckt. Im Jahresbericht des OGAW-Sondervermögens werden die tatsächlich belasteten Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gesellschaft und dem Berater bzw. Portfoliomanager jeweils aufgelistet.

2. Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,05 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags, mindestens jedoch Euro 10.000,00 pro Geschäftsjahr.
3. Beschränkung der Gebühren:

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 31 Absatz 4 lit. (n) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,20 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des OGAW-Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e. Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

- l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - m. Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
 - n. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird.
5. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das OGAW-Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.
 6. Eine gesonderte Performance-Fee fällt nicht an.
 7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) berechnet worden sind.
 8. Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds), die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
 9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 32 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind jederzeit zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.

§ 33 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01.11. eines jeden Jahres und endet am 31.10. des jeweils folgenden Jahres.

Die Änderungen treten am 01.01.2022 in Kraft.

Die weitere Ausgestaltung des Sondervermögens, die sonstigen Gebühren und die Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt. Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im November 2021

Die Geschäftsführung